

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Solvay Advanced Polymers GmbH

- gelten nur für Kaufleute -

## I. Vertragsabschluss

1. Unsere Produkte werden gemäß nachstehenden Bedingungen verkauft, die auch ohne wiederholte Erwähnung auch für spätere Lieferungen gelten.
2. Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend, Kaufverträge und sonstige Vereinbarungen – insbesondere sobald sie diese Bedingungen abändern – bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Unsere Vertreter sind zur Vermittlung und nicht zum Abschluss berechtigt.

## II. Lieferung und Gefahr

1. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als gesonderter Vertrag.
2. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch wenn wir die Frachtkosten tragen. Unsere Lieferpflicht ist mit Übergabe der Ware an den Transportführer erfüllt. Die Beförderungsart kann vom Käufer, wenn er es wünscht, oder von uns bestimmt werden.
3. Mehrkosten für Express und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Käufers.
4. Der Käufer sorgt für das Entladen bzw. Löschen der Waren.
5. Transportschäden und Fehlmengen sind bei der Auslieferung gegenüber dem Abnehmer frachtbüchlich oder protokolllarisch festzustellen und, sobald sie in Erscheinung treten, unverzüglich an uns zu melden.
6. Wird die Ware auf der Schiene transportiert, so ist eine unverzügliche Bestandsaufnahme und Bescheinigung des Schadens zu veranlassen.
7. a) Bei Lieferung einschließlich Verpackung kann die Emballage entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von uns zurückgenommen werden, Restentleerung und Spülung vorausgesetzt. Sie ist frachtfrei an die von uns benannte Stelle einzusenden.  
b) Leihverpackung wird bis zu drei Monaten kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach restloser Entleerung und Spülung ist die Leihverpackung in einwandfreiem Zustand an unser zuständiges Auslieferungslager zurückzusenden. Die Fracht geht zu unseren Lasten. Wird die Leihverpackung vom Käufer übernommen oder kommt sie aus irgendeinem Grund nicht zu uns zurück bzw. ist sie nicht wiederverwertungsfähig, erfolgt Berechnung zum Wiederbeschaffungswert.  
c) Bahn-Kesselwagen und Behälterwagen sind sofort nach Eingang restlos zu entleeren und an unser Absendewerk zu retournieren. Für Rückstände in den Behältern erfolgt keine Vergütung.

## III. Lieferfristen, Liefertermine und höhere Gewalt

1. Lieferfristen und Liefertermine beachten wir, Gewähr hierfür übernehmen wir jedoch nicht.
2. Unter höherer Gewalt verstehen wir ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis, das aufgrund seiner Außergewöhnlichkeit von uns nicht in Kauf zu nehmen ist.
3. Höherer Gewalt stehen unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperungen, behördliche Verfügungen oder andere von uns nicht zu vertretene Hindernisse gleich, die uns oder unseren Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
4. Im Falle höherer Gewalt können wir während der Dauer der Verhinderung die Lieferung für eine dem Einzelfall angemessenen Zeit hinausschieben. Der Lieferaufschub ist auf sechs Monate begrenzt. Liegt als Folge der höheren Gewalt ein endgültiges Leistungshindernis vor, so sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. § 326 BGB bleibt hiervon unberührt.

## IV. Berechnung und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Soweit eine Lieferung vereinbarungsgemäß später als acht Wochen nach Vertragsschluss erfolgt und sich zwischenzeitlich die Preise unserer Zulieferer, die uns entstandenen Kosten oder von uns zu zahlende Preise erhöhen oder zusätzliche Abgaben eingeführt werden oder erhöhen wir unsere Preise allgemein, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzugleichen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.
3. Die Preisberechnung erfolgt anhand der von uns bei der Versendung ermittelten Mengen, Volumen, Gewichte und Abmessungen ab Werk oder Lager ohne Verpackung.
4. Unabhängig von etwaigen Mängelrügen sind unsere Rechnungen zu den vereinbarten Zahlungszielen zu begleichen. Dies gilt nicht, soweit die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Vorstehendes gilt ebenso für die Aufrechnung.
5. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Käufers.
6. Werden Wechsel und Schecks entgegengenommen, so erfolgt dies nur unter dem Vorbehalt der richtigen Einlösung. Diskontspesen und etwaige Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.
7. Bei Zielüberschreitungen des Käufers werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Verzug des Bestellers unter den Voraussetzungen des § 286 BGB sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
8. Für den Zeitraum des Zahlungsverzuges des Vertragspartners ruhen unsere Lieferpflichten. Darüber hinaus sind wir bei Zahlungsverzug des Vertragspartners berechtigt nach den gesetzlichen Regeln vom Vertrag zurückzutreten.
9. Bei sachlich gerechtfertigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners können wir im Fall unserer Vorleistungspflicht nach Maßgabe des § 321 BGB die eigene Leistung verweigern, die Gegenleistung oder Sicherheit verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – bleiben alle gelieferten Waren unser Eigentum. Unsere Forderungen sind nur beglichen, wenn alle vom Käufer in Zahlung gegebenen Schecks oder Wechsel eingelöst oder alle uns möglicherweise treffenden Verpflichtungen aus Scheck/Wechselverhältnissen weggefallen sind. Dasselbe gilt auch, wenn Zahlung für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Einbeziehung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen verarbeiten, vermischen/vermengen oder veräußern, solange er seine Verpflichtungen gegenüber uns ordnungsgemäß erfüllt. Zu anderen Verfügungen über die Ware ist der Käufer nicht berechtigt.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Verarbeitet der Käufer unsere Ware mit anderen Waren, so

steht uns das Miteigentum desjenigen Anteils am Fertigprodukt zu, der sich aus dem Wertverhältnis der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Wert des Fertigfabrikats ergibt.

4. Wird die Vorbehaltsware mit Waren, die sich im Eigentum des Käufers oder eines Dritten befinden vermischt oder verbunden, ohne dass dabei eine der Sachen als Hauptsache im Sinne von § 947 Abs. 2 BGB anzusehen ist, so erwerben wir Miteigentum an dem hierdurch entstehenden vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der im Eigentum des Käufers oder eines Dritten befindlichen Ware. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich sein Eigentum an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zu übertragen.
5. Sachen/Bestände, die aus der Verarbeitung oder Verbindung/Vermischung hervorgehen werden wie Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen behandelt. Im Falle eines Versäumnisses der (Mit-)Eigentumsübertragung durch den Vorbehaltskäufer stehen uns Schadens- und Wertersatzansprüche zu.
6. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gehen auf uns nur in Höhe des Anteils am Fertigprodukt, der sich aus dem Wertverhältnis der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Wert des Fertigproduktes ergibt, über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es vorstehend für eine Kaufpreisforderung bestimmt ist.
8. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns zu unterrichten. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir verpflichten uns, die uns nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl in soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung mehr als 20% übersteigt. Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.

## VI. Gewährleistung und Haftung

1. Unsere Erzeugnisse werden in handelsüblicher Beschaffenheit geliefert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelvorschriften.
2. Kann der Käufer den Mangel sofort nach Eingang der Ware am Bestimmungsort feststellen, so bedarf es zur Wahrung der Gewährleistungsrechte einer schriftlichen Anzeige innerhalb von 14 Tagen. Für bei der Eingangskontrolle nicht erkennbare Mängel beträgt die oben genannte Frist nach Entdeckung des Mangels längstens ein Jahr ab Lieferung. Die Obliegenheit des Käufers zur unverzüglichen Mängelanzeige bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen bei der Eingangskontrolle nicht erkennbaren Mangel handelt, trifft den Käufer.
3. Der Käufer übersendet uns unverzüglich eine Probe der beanstandeten Ware. Bei Sack- und Fassware gibt er die vollständige Sack- und Fassnummer bzw. Produktions- oder Chargennummer an, Siloware bzw. in Tankzügen oder in Kesselwagen angelieferter Ware erhalten wir die Fahrzeugnummer und den Tag der Anlieferung.
4. Die Mängelanzeige des Käufers bei begründeter Mängelrüge sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist diese für uns unzumutbar oder unmöglich, so kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Geringfügige Abweichungen von der handelsüblichen Beschaffenheit berechtigen den Käufer lediglich zur Minderung.
5. Aufwendungen zum Zweck der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, werden durch uns getragen. Entstehen bei der Nacherfüllung durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Käufers unverhältnismäßige Mehraufwendungen, hat der Käufer diese zu tragen, es sei denn, die Verbringung der Ware entsprach dem im Vertrag zugrundegelegten Gebrauch.
6. Wir haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften wir uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer Erfüllungsgehilfen und unserer gesetzlichen Vertreter beruhen.

In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften wir unbegrenzt nur für Schäden, die auf der Verletzung von Vertragspflichten beruhen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden (Kardinalpflichten) und branchentypisch, sowie bei Vertragsschluss voraussehbar sind.

Bei Schäden, die auf der einfach fahrlässigen Verletzung sonstiger Vertragspflichten beruhen, haften wir nur und insoweit die Schäden durch unsere Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Die Ansprüche aus Gefährdungshaftung, insbesondere aus Produkthaftung bleiben hiervon unberührt.

## VII. Verjährung

- Ansprüche gegen uns aus vertraglicher Pflichtverletzung, unabhängig davon, ob wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, verjähren nach Ablauf von einem Jahr. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Pflichtverletzungen, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits sowie unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen, sowie bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Die Rechte eines Verbrauchers nach § 475 BGB bleiben unberührt.

## VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Auslieferungsstätte. Erfüllungsort für die Zahlung sowie Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Hannover. Darüber hinaus sind wir berechtigt unsere Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
3. Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmungen oder ein unwirksamer Teil einer Bestimmung wird durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien am nächsten kommt.